

Verbrennen von Gartenabfällen

Der Stadtrat Regen hat in seiner Sitzung am 19. November 1996 beschlossen, die Erlaubnis zum Verbrennen von Gartenabfällen innerhalb der Bebauung aufzuheben. Für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen gelten nunmehr folgende Regelungen:

Pflanzliche Abfälle dürfen grundsätzlich auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, kompostiert werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Wer nicht kompostieren kann, entsorgt seine Gartenabfälle entweder über die Biotonne oder bringt sie, wenn es sich um größere Mengen handelt, unmittelbar zur Kompostieranlage bei Poschetsried. Dort wird eine Menge bis zu 0,5 cbm kostenlos angenommen.

Nicht mehr nötig und daher auch nicht mehr zulässig, ist das mit Rauch- und Geruchsbelästigungen verbundene Verbrennen von Gartenabfällen innerhalb der bebauten Ortsteile der Stadt Regen.

Verbrannt werden dürfen künftig nur mehr:

- a) trockene, holzige Gartenabfälle, wenn das Grundstück außerhalb der bebauten Ortsteile der Stadt Regen (z.B. Einöde, Weiler) liegt.
- b) Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle aus der Landwirtschaft sowie
- c) ausnahmsweise trockene strohige Abfälle aus der Landwirtschaft (z.B. verregnetes Heu), wenn keine brauchbare Alternative zur Verfügung steht und es mindestens 7 Tage vorher der Stadt angezeigt wurde.

In allen Fällen sind erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklungen zu vermeiden. Die Feuerstelle ist zu beaufsichtigen. Verbrannt werden darf nur in der Zeit von 08.00 –18.00 Uhr.